

Bischofs, der nach den Quinquennal-Facultäten die Celebration gestatten kann, „etiamsi altare sit fractum vel sine Reliquiis Sanctorum“, die Celebration mit Benützung eines excreirten Altarsteines gestattet sein kann, und nur für den äußersten Nothfall auch ohne deren Einholung.

Leitmeritz.

Professor Dr. Jos. Eisele.

VII. (Bevollmächtigung zur Trauung.) Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit bezüglich des Eheaufgebotes und der Trauung bereitet dem Pfarrer die Wohnungsveränderung der Brautpersonen in der Zeit zwischen dem 1. Aufgebote und der Eheschließung, wie sie namentlich bei Personen aus der dienenden Classe nicht so selten vorkommt. Es liegt dem Einsender dieser Zeilen nichts ferner als der Versuch, eine Casuistik bezüglich der angedeuteten Schwierigkeit zu verfassen. Die Casuistik ist und bleibt eine endlose Schraube, die aus der Verbindung der Principien, Theorien und Geseze mit dem thatsächlichen Leben immer und immer wieder neue Erscheinungen herauspreßt. Nur eine einzige Umdrehung dieser Schraube möchte Einsender machen, indem er nachstehenden, nicht fingirten Fall mittheilt.

Der Bräutigam Titus, ledig, Commis, 35 Jahre alt, katholisch, zu M. in Niederösterreich heimatberechtigt, seit 7 Jahren in Wien wohnhaft, und die Braut Blandina, ledig, Köchin, 27 Jahre alt, katholisch, seit 4 Jahren in Linz wohnhaft, stellten am 13. Jänner l. J. beim Pfarramte der Braut das Ansuchen, sie am 20. Jänner, 27. Jänner und 2. Februar zu verkünden und sie zur Trauung an den Herrn Pfarrer zu M. in Oberösterreich (Geburtsort der Braut) zu entlassen. Im Verlaufe der Prüfung stellte sich nun Folgendes heraus: Titus hat seinen Dienst bereits gekündigt, wird denselben am 26. Jänner verlassen, dann theils in Niederösterreich und theils in Mähren bei Verwandten sich aufhalten, am 4. Febr. in M. eintreffen um sich dort am folgenden Tage trauen zu lassen, und sich dann in Wiener-Neustadt, woselbst er noch keine Wohnung hat, niederlassen um sich später daselbst als Kaufmann zu etabliren. — Auch Blandina hat ihren Dienst bereits aufgesagt, will Linz am 27. Jänner verlassen und bis zum Tage vor der Eheschließung bei ihrem Bruder in Simbach (Bayern) Unterstand nehmen. Also beide Brautpersonen verlassen noch vor dem dritten Aufgebote ganz und gar ihren eigentlichen Wohnsitz und erwerben bis zur Trauung keinen anderen eigentlichen Wohnsitz.

Wie steht es in diesem Falle mit der Ausfertigung der Trauungsvollmacht an den Herrn Pfarrer in M.? —

Daß der Pfarrer von M. mit Zuhilfenahme des §. 45 der „Anweisung für geistliche Ehegerichte“ sich für den parochus pro-

prius des Titus halte, weil derselbe schon einen Tag vor der Trauung in M. sich aufhält, und somit ohne Bevollmächtigung diese Trauung vornehme, wäre zu gewagt, indem dadurch selbst die kirchliche Gültigkeit dieser Ehe ganz und gar auf das Spiel gesetzt würde, abgesehen von dem bürgerlichen Gesetze, vor welchem die also geschlossene Ehe zweifelsohne ungiltig wäre.

Der Pfarrer von M. muß eine Bevollmächtigung zur Trauung haben, und zwar vom parochus proprius des einen oder anderen Brauttheiles. — Wer ist aber dieser parochus proprius in unserem Falle? Der Pfarrer des Titus in Wien, resp. der Pfarrer der Blandina in Linz? Allerdings ist jeder dieser Beiden der parochus proprius, so lange der betreffende Brauttheil in seinem Pfarrbezirke wohnt; aber zur Zeit, da die Vollmacht ausgestellt werden soll (2. Februar), hat Titus seinen Wohnsitz in Wien und Blandina ihren Wohnsitz in Linz schon seit etlichen Tagen ganz und gar aufgegeben, und der Pfarrer in Wien ist nicht mehr parochus proprius des Titus, jener in Linz nicht mehr parochus proprius der Braut.

Oder soll vielleicht einer dieser beiden Pfarrer die Trauungsvollmacht für den Pfarrer in M. schon vor der letzten Verkündigung an einem Tage ausstellen, da der betreffende Brauttheil noch thatsächlich in seiner Pfarre wohnt, und etwa der Vollmacht die Clausel beifügen: „falls kein Hinderniß entdeckt wird und der Verkündschein vom hiesigen Pfarramte vorgewiesen wird?“ — In dieser Proceßur läge nicht nur eine Inconvenienz, weil Trauungsvollmachten ja doch nur erst dann ausgestellt zu werden pflegen, wenn die Verkündigungen geschehen und alle Wege zur gültigen und erlaubten Eheschließung geebnet sind, sondern es ließe sich sogar mit Recht über die Gültigkeit der Ehe selbst streiten; denn die Behauptung, daß die z. B. von dem Pfarrer der Blandina vor der letzten Verkündigung ausgestellte Trauungsvollmacht dadurch hinfällig, ungiltig werde, weil Blandina ihren Wohnsitz in Linz gänzlich aufgibt, bevor ihr noch alle Wege zur gültigen und erlaubten Eheschließung vollständig geebnet sind, hätte in dem Axiome: „potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum“ eine ziemlich starke Wertheidigungsbasis.

Oder soll etwa, da Titus gar nicht bestimmt angeben kann, von welchem Aufenthalte aus er nach M. zur Trauung sich begeben werde, der Pfarrer von Simbach die Trauungsvollmacht ausstellen, weil Blandina zur Zeit des letzten Aufgebotes sich dort aufhält? Geht auch nicht an! Denn ganz abgesehen davon, daß der Pfarrer alldort haß sich wundern müßte, wieso denn er dazukommen solle, für eine Ausländerin aus einer fremden Diöcese, die nur ein paar Tage in seiner Pfarre im Unterstande sich befindet,

eine Trauungsvollmacht auszustellen, kann man ja auf ihn den §. 45 der „Anweisung f. g. Eheg.“ noch weniger in Anwendung bringen als auf den Pfarrer in M.; und wenn auch die Eichstätter Pastoral-Instruction (pag. 342) sagt: „Acquiritur vero domicilium, sive verum illud sit sive quasi-domicilium, ipsa habitatione, neque ad hoc diuturnior in quodam loco commoratio necessaria est, sed sufficit reipsa etiam per momentum tantum inchoata habitatio“, so bleibt ja, wie Matth. Jos. Binder's prakt. Handb. d. kath. Ehegesetzes (S. 129) sagt, für den Erwerb eines zur parochialitas quoad nuptias genügenden Wohnsitzes der animus manendi unerläßliche Bedingung, und muß dieser Animus zuörderst aus dem Zwecke, zu welchem der Aufenthalt genommen, beurtheilt werden. Blandina aber hält sich in Simbach nicht zum Zwecke der Heirath auf, sondern lediglich nur, um einen Gratis-Unterstand zu haben. —

Einsender Dieses half sich über diese Schwierigkeit ziemlich einfach hinweg. Er erklärte den beiden Eheverbern kurz den bezüglichen Rechtsstandpunct und trug dann unter dem Hinweise darauf, daß man in einer so eminent wichtigen Sache, wie eine (giltige) Eheschließung ist, durchaus sicher gehen müsse, der Blandina ganz kategorisch auf, daß sie bis einschließlich zum Tage der letzten Verkündigung in ihrer Pfarre in Linz bleibe; — an diesem Tage werde er die Trauungsvollmacht ausstellen.

Hätte Blandina sich nicht herbeigelassen, ihren Aufenthalt in Linz in der bezeichneten Weise zu verlängern, so hätte Einsender die Brautpersonen dazu verhalten, für Wien und Linz die Dispensen von zwei Eheaufgeboten zu erwerben, und dann zur Zeit, da Blandina noch in Linz wohnte, die Trauungsvollmacht ausgefertigt.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

VIII. (Eine Dispens von der päpstlichen Clausur.)

Das Frauenkloster K., welches sich durch die Erhaltung eines Unterrichts-Institutes um die hl. Kirche sehr verdient gemacht hat und sich noch immer sehr verdient macht, hatte eine franke Lehrschwester, die hier Eulalia genannt wird. Die sehr erwünschte Erhaltung dieser Ordensschwester, welche bei der kostspieligen Heranbildung der Schwestern nicht bloß ein großes geistiges, sondern auch ein großes materielles Capital für das Kloster und das Institut bildet, war ärztlicherseits darauf begründet, daß diese Ordensschwester einige Zeit der strengen Clausur enthoben und der heimatlichen Luft zurückgegeben würde.

Es richtete demnach die Kloostervorsteherung auf dem Wege des bischöflichen Ordinariates an den hl. Vater unter Darlegung der